

31. 1. Ist Voraussetzung der Klage auf Rückforderung ohne Beibehaltung gezahlter Reichsstempelabgaben ein spätestens bei der Zahlung gemachter Vorbehalt?
2. Nähere Bestimmung der Frage, unter welchen Voraussetzungen Aktien durch einen Stempelausdruck im Rechtsinne zu neuen Aktien werden und deshalb von neuem der Urkundenstempelpflicht nach dem Reichsstempelgesetze unterliegen.

VI. Civilsenat. Urth. v. 29. Juni 1896 i. S. Gebr. A. (Kl.) w. den Königl. sächs. Staatsfiskus (Bekl.). Rep. VI. 73/96.

- I. Landgericht Dresden, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung der Aktiengesellschaft B. L. und R. zu B. vom 28. Dezember 1893 sind in Beziehung auf das bis dahin in Aktien zu 300 *M* geteilt gewesene Grundkapital der Gesellschaft folgende Operationen vorgenommen worden: die Aktionäre sind aufgefordert worden, auf jede Aktie $33\frac{1}{3}$ Prozent des Nominalbetrages zuzuzahlen; für die demgemäß gezahlten Beträge sind meistens neue Inhaberaktien zu 1000 *M*, zum kleineren Teile neue Namensaktien zu 200 *M* ausgehändigt worden; diejenigen alten Aktien, auf welche die Zahlungen geleistet sind, sind mit dem Stempelaufrucke „der Controllbeamte“ versehen worden; von den übrigen alten Aktien sind, soweit sie innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht wurden, je fünf zu einer Aktie zu 300 *M* in der Weise zusammengelegt, daß eine mit dem schon erwähnten Stempelaufrucke versehen, und die übrigen vier mittels Durchlochung kassiert sind; die auch nicht innerhalb der Frist eingereichten sind für der Aktionärrechte verlustig erklärt, und es sind für sie und die überschüssigen eingereichten im Verhältnisse von 5 zu 1 einige neue Namensaktien zu 200 *M* ausgefertigt worden; diese neuen Aktien, und ebenso diejenigen mit jenem Stempelaufrucke versehenen alten Aktien zu 300 *M*, welche von je fünf von verschiedenen Inhabern eingereichten Aktien dieser Art allein gültig geblieben waren, sind an der Börse für Rechnung der Beteiligten verkauft worden; für die bei der Einteilung in Aktien zu 200 *M* nicht unterzubringen gewesene „Spitze“ ist ein nach Maßgabe des erzielten Durchschnittsverkaufspreises berechneter Zuschuß von der Gesellschaft geleistet, und der hiernach sich ergebende Gesamtbetrag ist zur verhältnismäßigen Auszahlung an die sämtlichen hierbei Beteiligten zur Verfügung gestellt worden. Zu bemerken ist noch, daß jezt jede Aktie, gleichviel ob sie auf 1000 *M*, 300 *M*, oder 200 *M* lautet, in der Generalversammlung eine Stimme giebt, während die Beteiligung am Vermögen, sowie an Gewinn und Verlust der Gesellschaft sich nach dem Nominalbetrage bestimmt. Der Beklagte hat nun die Entrichtung der Stempelabgabe nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885 nicht nur von den neuen Aktien zu 1000 *M* und 200 *M*, sondern auch von denjenigen 2146 alten Aktien zu 300 *M* verlangt, welche mit dem Stempelaufrucke „der

Controllbeamte“ versehen worden waren. Die Abgabe ist demgemäß auch von diesen 2146 Aktien entrichtet worden, und zwar zum größeren Teile durch die Klägerin, zum kleineren durch den Dr. Bankverein. In diesem Prozesse wird der gezahlte Betrag von 3219 *M* nebst Zinsen durch die Klägerin, welcher der Dr. Bankverein seine darauf bezüglichen Rechte abgetreten hat, zurückgefordert. . . .

Unbegründet ist die Revision in Ansehung eines Betrages von 387 *M*. Diesen Abgabebetrag hat der Cedent der Klägerin für 258 Aktien am 28. März 1894 ohne Vorbehalt entrichtet, und dann erst mittels eines Schreibens vom 29. März 1894 der Steuerbehörde seinen Vorbehalt der Rückforderung erklärt. Dem Berufungsgerichte war nun darin beizutreten, daß der Rückzahlungsanspruch insoweit jedenfalls aus dem Grunde abzuweisen sei, weil zu den Voraussetzungen desselben nach § 32 des Gesetzes vom 29. Mai 1885 (§ 33 in der Fassung von 1894) im Falle einer ohne Zwang geschenehen Entrichtung ein vor oder bei der Zahlung erklärter Vorbehalt gehört. Das Gesetz sagt dies freilich nicht ausdrücklich, giebt es aber mittelbar dadurch zu erkennen, daß es das Klagerecht an die Frist von sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung bindet. Mit Recht hat das Berufungsgericht auch angenommen, daß die bei früheren Zahlungen von der Klägerin gemachten Vorbehalte bei der durch den Dr. Bankverein vorgenommenen Abgabentrichtung außer Betracht bleiben mußten, da die Steuerbehörde weder irgend einen Anlaß hatte, jene Vorbehaltserklärungen als zugleich im Namen des Dr. Bankvereines abgegeben, noch die vom Dr. Bankvereine versteuerten Aktien als im Namen der Klägerin von ihm versteuert anzusehen.

Dagegen waren diejenigen Gründe, aus denen das Oberlandesgericht den Rückforderungsanspruch auch im übrigen für unbegründet erklärt hat, als zutreffend nicht anzuerkennen, da sie gegen revisible Rechtsnormen verstoßen. Vor allem stützt das Berufungsgericht die Abgabepflichtigkeit der 2146 abgestempelten alten Aktien darauf, daß ihnen durch die Abstempelung ein „Vorzugsrecht“ vor den übrigen Aktien zu 300 *M* beigelegt worden sei. Allerdings hat auch das Reichsgericht,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 21 S. 25 flg., sich dahin ausgesprochen, daß ein Stempelaußdruck, der ein der be-

treffenden Aktie verliehenes Vorzugsrecht erkennbar macht, in Beziehung auf die Urkundenstempelpflicht nach dem Reichsgesetze vom 29. Mai 1885 der Neuausgabe einer Aktie gleichstehe; wie das gleiche seitdem auch (ebenda Bd. 36 S. 91 fig.) in Ansehung des Reichsgesetzes vom 27. April 1894 erkannt worden ist. Aber hier liegt ein solcher Fall gar nicht vor, da hier andere Aktien zu 300 *M* nicht übrig geblieben sind. Die nicht abgestempelten alten Aktien, 254 an der Zahl, haben nämlich überhaupt aufgehört, Aktien zu sein, und zwar sind 240 davon einfach kassiert, nachdem sie mit 60 sodann abgestempelten zugleich in Gruppen von je 5 Aktien zu diesem Zwecke eingereicht waren, und die noch übrigen 14 haben im Sinne des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Dezember 1893 ihre Eigenschaft als Aktien ohne weiteres verloren, während ihre Inhaber noch das Recht behielten, in der oben dargelegten Weise . . . an gewissen Geldbeträgen zu partizipieren. Fälschlich faßt das Berufungsgericht die Sache in betreff dieser letzteren 14 Aktien so auf, als wären diese einstweilen, nämlich bis der erwähnte Geldbezug stattgefunden hatte, noch Aktien minderen Rechtes verblieben, sodaß so lange ihnen gegenüber jene 2146 Aktien mit einem „Vorzugsrechte“ ausgestattet gewesen wären. Es kann hier davon abgesehen werden, daß doch jedenfalls nicht sowohl den 2146 Aktien ein „Vorzugsrecht“ beigelegt, als vielmehr den anderen alten Aktien eine Rechtsminderung zu teil geworden sein würde. Denn es ist überhaupt rechtsirrig, das mit dem Besitze einer gewissen Urkunde verbundene Recht auf einmaligen Bezug eines noch auszumittelnden Geldbetrages als ein Aktienrecht anzusehen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 36 S. 139.

Vom Standpunkte der Verfassung der Aktiengesellschaft aus waren auch die 14 Aktien sofort als ausgeschieden anzusehen, so gut wie die erwähnten 240 Aktien; einen kurzdauernden Zwischenzustand der Verfassung, in welchem neben jenen 2146 Aktien zu 300 *M* noch 14 Aktien minderen Rechtes zu 300 *M* innerhalb der Gesellschaft existiert hätten, hat es nicht gegeben. Mit nicht geringerem Rechte hätte man auch gegenüber jenen anderen 240 kassierten Aktien den 2146 Aktien ein „Vorzugsrecht“ zuschreiben können. . . .

Nun hat freilich das Berufungsgericht zur Begründung seiner Entscheidung auch darauf hingewiesen, daß infolge des General-

versammlungsbeschlusses vom 28. Dezember 1893 sich die Gesamtzahl der eine Stimme gebenden Aktien vermindert, und andererseits der Betrag des Grundkapitals erhöht habe, und daß der verhältnismäßige Anteil jeder einzelnen alten Aktie am Vermögen und an Gewinn und Verlust der Gesellschaft ein geringerer geworden sei. Unzweifelhaft sind dies lauter Umstände, welche, wie eigentlich jede Statutenänderung, eine Änderung des Rechtsverhältnisses der betreffenden Aktionäre in sich schließen; in diesem Sinne hätte das Oberlandesgericht ihnen auch noch den Umstand hinzufügen können, daß das Stimmenverhältnis sich zu Gunsten dieser Aktionäre im Verhältnisse zu ihrem Quotenanteile am Grundkapitale sogar noch mehr verändert hat, als ohne Rücksicht hierauf. Es hat nun auch das Reichsgericht wenigstens auf Grund des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 sich bereits dahin ausgesprochen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 36 S. 91 flg., daß nach § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes jede Veränderung des Rechtsverhältnisses des Aktionärs, welche durch einen Stempelaufdruck auf der Aktie erkennbar gemacht wird, die letztere von neuem der Stempelabgabepflicht unterwerfe. Ob dies auch schon nach dem Reichsgesetz vom 29. Mai 1885, das für diese Sache maßgebend ist, anzunehmen sein möchte, könnte jedoch schon als zweifelhaft erscheinen;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 21 S. 25 flg., wo sich jedenfalls ein so weit gehender Satz noch nicht aufgestellt findet. Indessen dies bedarf hier keiner Entscheidung; denn die Abgabepflicht entsteht doch selbst auf dem Boden des Gesetzes von 1894 immer nur dadurch, daß die fragliche „Änderung des Rechtsverhältnisses“ in einem besonderen Stempelaufdrucke auf der Aktie, durch welchen die Ausgabe einer neuen Aktie mit verändertem Inhalte erspart wird, zum Ausdruck gelangt. Ohnedies würde man es nicht mehr mit einem Urkundenstempel, sondern mit einer auf die Statutenänderung als solche gelegten Abgabe zu thun haben. Im vorliegenden Falle ist nun aber der Stempelaufdruck „der Controlbeamte“ gar nicht dazu bestimmt, irgend eine Veränderung des Rechtsverhältnisses des einzelnen Aktionärs erkennbar zu machen, wie dies allerdings dann der Fall ist, wenn der Aufdruck zur Unterscheidung der mit einem Vorzugsrechte bewidmeten von den denselben entbehrenden Aktien dient; sondern er hat nur die Bedeutung, diejenigen Aktien zu 300 *M*

kenntlich zu machen, welche noch gültig geblieben sind, zum Unterschiede von denjenigen, welche, wenn sie nicht körperlich zerstört sein sollten, jedenfalls nicht mehr als Aktien der Gesellschaft gelten sollen. Daher ist auch der jetzt in Rede stehende Grund nicht geeignet, die klagabweisende Entscheidung des Oberlandesgerichtes zu halten. . . .

Auch ist die angefochtene Entscheidung nicht etwa in Höhe von 90 *M*, nämlich wegen der 60 auf Grund der „Zusammenlegung“ mit 240 anderen Aktien abgestempelten Aktien, aus dem insoweit . . . vom Landgerichte geltend gemachten Grunde aufrechtzuhalten, daß diese 60 Aktien „die Rechte anderer Aktien in sich aufgenommen haben“. Denn diese Betrachtungsweise ist ganz abwegig; es kommt hier vielmehr nur äußerlich auf die Aktien als Urkunden an, und in dieser Hinsicht liegt die Sache einfach so, daß die 60 Aktien unverändert fortbestehen, während die 240 als Aktien zu existieren aufgehört haben.

Vgl. übrigens auch Staub, Handelsgesetzbuch (Ausfl. 3 und 4) zu Art. 248 § 13 (Zusatz 3) S. 622.“ . . .